

Benützungsordnung Mehrzweckgebäude (MZG) und Aussenanlagen

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Benützer	3
Gesuche und Bewilligungen	3
Verhaltensvorschriften für das MZG und die Aussenanlagen	6
Sporthalle	7
Aussenanlage	7
Beachvolleyball-Anlage	7
Vereins und übrige Anlässe	8
Haftung des Mieters / Mieterschaft	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
 Anhang I	 11
Ortsansässige Vereine	

Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das OgR vom 29. November 2021, Art. 52 Abs. 2 lit a, folgende Benützungsordnung für das Mehrzweckgebäude (MZG) und die Aussenanlagen.

Die Benützungsordnung gilt für das Mehrzweckgebäude, nachfolgend MZG genannt, sowie die Aussenanlagen.

Zweck

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Aegerten, der Schule, des Kindergartens und des Zivilschutzes. Zudem können diese im Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Organisationen, Institutionen und Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden

² Die Aussenanlagen (Schulhausplatz, Kinderspielplatz, Kunststoffplatz, Rasensportplatz und Beachvolleyballplatz) stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden.

Benützer

Ortsansässige Vereine/

Art. 2 ¹ Ortsansässige Vereine, Organisationen und politischen Parteien haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen. Die ortsansässigen Benutzer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer 6-monatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist.

² Für besondere Anlässe der unter Artikel 1 genannten Benutzer sind die Anlagen freizugeben. Die Gemeindeverwaltung kündigt dies, wenn möglich, mindestens 14 Tage im Voraus an. In besonderen Fällen (z.B. Abdankungsfeiern) sind die Anlagen auch auf kurzfristige Ankündigungen hin freizugeben.

³ Als Ortsansässige gelten Einwohner der Gemeinde Aegerten und Vereine gemäss Anhang 1

Auswärtige und private
Benutzer

Art. 3 Auswärtige Vereine, Organisationen, Institutionen und Privatpersonen könne gegen eine Benützungsgebühr ein Benützungsrecht erhalten, wenn die Räumlichkeiten und/oder Anlagen noch nicht belegt sind.

Gesuche und Bewilligungen

Gesuche

Art. 4 Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung oder on-

line bezogen werden. Die Begehren werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Bewilligungen

Art. 5 Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung, die Tarife und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.

Zuständigkeiten

Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung / Bauabteilung

- bewilligt die Benützungen (z.B. Einzel- und Dauerbenützung, Vermietung Material etc.).
- überwacht die Ausleihe von Mobiliar (z.B. Turngeräte, Tische, Stühle, Bänke etc.).
- erstellt den jährlichen Belegungsplan der Dauerbenützer.
- ist die Kontaktstelle zum Vereinskongress Aegerten – Brügg.
- erstellt das jährliche Budget und überwacht dieses.
- führt die Schlüsselkontrolle.
- ist für den Liegenschaftsunterhalt inkl. der Aussenanlagen verantwortlich.

² Die Belegung durch die Schule koordiniert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

³ Die Hauswirtschaft übt die Aufsicht über den Betrieb aus, ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen, Geräten und Material zuständig.

⁴ Die Weisungen der Hauswirtschaft sind verbindlich.

⁵ In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Gebühren

Art. 7 Die Benützungsgebühren und Kosten sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Aegerten geregelt. Die Hauswirtschaft erstellt nach der Benützung die Abrechnung z.H. der Gemeindeverwaltung, welche die Rechnungsstellung durchführt. Es können Vorschüsse oder Vorauszahlungen verlangt werden.

Nichtbenützung / Rücktritt vom Vertrag

Art. 8 Kann eine Benützung aus Gründen die bei der Mieterschaft liegen nicht stattfinden, sind folgende Annullierungsgebühren geschuldet:

- bis 90 Tage vor dem Benützungstermin:
CHF 50.00 (Umtriebskosten).
- ab 89 bis 31 Tage vor dem Benützungstermin:
30 % der Mietkosten + Umtriebskosten
- ab 30 Tage vor dem Benützungstermin:
50 % der Mietkosten + Umtriebskosten

Falls ein Nach-/Ersatzmieter gefunden werden kann, fallen lediglich die Umtriebskosten an.

Verhaltensvorschriften für das MZG und die Aussenanlage

Rauchverbot	Art. 9 In sämtlichen Räumlichkeiten des MZG gilt ein generelles Rauchverbot.
Benützungszeiten bei Sportanlässen	Art 10 ¹ Das MZG darf bei Sportanlässen frühestens 1 Stunde vor Matchbeginn betreten werden. Die Räumlichkeiten sind spätestens 3 Stunden nach Matchende ordnungsgemäss zu verlassen. ² Nach Anlässen am Samstag-Abend bleibt das MZG für Reinigungsarbeiten bis am Sonntag gesperrt.
Benützungszeiten während Ferien/Feiertagen	Art. 11 ¹ Generell ist das MZG an gesetzlichen Feiertagen inkl. Auffahrtsbrücke sowie an Abenden (ab 16.00 Uhr) vor offiziellen Feiertagen geschlossen. Für Benützer gemäss Artikel 2 Absatz 1 können Ausnahmen bewilligt werden. ² Während den Schulferien bleibt das MZG grundsätzlich geschlossen. Während den Frühlings- und Herbstferien können Ferienpass-Veranstaltungen durchgeführt werden.
Parkplätze	Art. 12 Diese dienen ausschliesslich den Benützern des MZG, der Aussenanlagen und der Kirche zum Parkieren. Das Parkieren ausserhalb der Betriebszeiten ist untersagt. Bei Grossanlässen (Feste, Tagungen, Sportveranstaltungen etc.) ist das Parkierungsdispositiv strikte einzuhalten.

Sporthalle

Sporthalle	Art. 13 • Die Sporthalle darf durch die Schüler/Mitglieder nicht vor den Lehrern/Vereinsleitern betreten werden. • Die Anwendung von Harz oder anderen Haftungs Mitteln ist untersagt. • In der Sporthalle darf kein Massageöl eingerieben werden. • Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in der Sporthalle und auf der Galerie ist während des Sportbetriebes untersagt. • Sporthalle sowie Geräteraum sind ausschliesslich durch den Sportlereingang im UG zu betreten. • Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden. • Nocken- und Nagelschuhe sowie Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden. • Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder zu reinigen. • Das Tragen von Strassenschuhen in der Sporthalle ist verboten. • Die Maximalbelegung beträgt 450 Personen
------------	--

Mindestbelegung bei
Dauerbenützung

Art. 14 Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung der Sporthalle durch mindestens 10 Personen erforderlich. Sollte die Teilnehmerzahl der Mindestanforderung nicht genügen und liegen weitere Gesuche vor, so wird der Benützer benachrichtigt und dessen Bewilligung innert der 6-monatigen Kündigungsfrist aufgehoben.

Geräte und Material

Art. 15 Geräte und Material aus dem Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden. Geräte und Material aus dem Aussengeräteraum dürfen andererseits nicht in der Halle verwendet werden. Die Geräte und das Material sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.

Schränke

Art. 16 Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen. Die Vereine erhalten nach Möglichkeit für ihr persönliches Material einen Materialschrank (mit Schlüssel) zugewiesen.

Garderoben und Duschen

Art. 17 Diese werden von der Hauswirtschaft zugeteilt. Die Lehrergarderobe darf nur von Lehrern, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Diese sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Weiter kontrollieren sie, ob die Duschen in allen Duschräumen abgestellt sind. Die Duschzellen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Haftung des Vermieters

Art. 18 Es wird empfohlen, die Aussentüren während den Turnstunden abzuschliessen. Bei Diebstahl lehnt die Einwohnergemeinde Aegerten jede Haftung ab. Fahrräder und Mofas gehören in die dafür bestimmten Unterstände und sind abzuschliessen.

Lichterlöschen,
Schliessen der Anlage

Art. 19 Die Anlagen sind besenrein und in ordentlichem Zustand bis spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen. Ausnahmen gelten bei Festveranstaltungen. Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderoben und Duschen) sind die Fenster zu schliessen, sämtliche Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen. Verantwortlich sind die Leiter bzw. die Trainer der letzten Benutzer resp. -gruppe.

Aussenanlage

Aussenanlage

Art. 20 ¹ Generell haben öffentliche Anlässe, Schul- und Vereinaktivitäten auf allen Plätzen Vorrang.

- Die Aussenanlagen stehen täglich, während den folgenden Zeiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung:
8.00 bis 22.00 Uhr (Beachvolley-Platz siehe unter Art. 21).
- Die **Mittagsruhe** von **12.00 bis 13.00 Uhr** ist zu beachten und Lärm zu vermeiden.
- Ab 22.00 Uhr gilt auf dem gesamten Areal Nachtruhe (Beachvolley-Platz siehe unter Art. 21).
- Übermässige Lärmbelästigung ist zu vermeiden, insbesondere während der Schulzeit.

- Das Befahren der Rasenplätze und des Kunststoffplatzes mit Velos, Mofas, Rollern, Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinets und dgl. ist nicht gestattet.
- Abfälle wie Papier, Glasflaschen, Scherben, PET, Zigarettensammel u.ä. gehören in den Abfalleimer oder in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen.
- Spikes an Spezialschuhen dürfen höchstens 6 mm lang sein.
- Der Kunststoffplatz darf nicht für Festanlässe benutzt werden.
- Beschädigungen jeglicher Art sind sofort oder raschmöglichst der Bauverwaltung, der Hauswirtschaft oder der Schulleitung zu melden.
- Weiter gelten die Hausordnung der Schule Aegerten und die Benützungsordnung für das MZG und die Aussenanlagen.
- Den Weisungen der Hauswirtschaft, des Werkhofteams, der Lehrerschaft und der verantwortlichen Behörden ist Folge zu leisten.

² Das Rasenspielfeld kann zur Schonung des Rasens durch die Hauswirtschaft gesperrt werden.

Beachvolleyball-Anlage

Beachvolleyball-Anlage

Art. 21 Zusätzlich zu den Weisungen gemäss Bst. f gilt für die Beachvolleyball-Anlage folgendes:

- Die Beachvolleyball-Anlage steht während den folgenden Zeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung:
Montag bis Freitag 8.00 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und allg. Feiertage 8.00 bis 17.00 Uhr
- Die **Mittagsruhe** von **12.00 bis 13.00 Uhr** ist zu beachten und Lärm zu vermeiden.
- Das Betreten der Anlage mit Schuhen ist verboten.
- Das Verschmutzen des Sandes ist zu unterlassen.
- Nach jeder Benutzung der Beachvolleyball-Anlage haben die Benutzer den Sand, welcher sich ausserhalb des Feldes befindet, zurückzuführen und die angrenzende Fläche zu reinigen.
- Das Spielfeld ist nach jedem Gebrauch von den Benutzern mit der Blache abzudecken.

Vereins- und übrige Anlässe

Bühne

Art. 22 ¹ Diese kann als Probe- oder Sitzungslokal zur Verfügung gestellt werden (Bewilligung durch Gemeindeverwaltung). Für die Benützung der Bühne ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese wird von der Hauswirtschaft instruiert und ist dann für die Bedienung der Anlagen (Bühne, Beleuchtung, akustische Anlage) zuständig

² Die Bühnenwand darf nur von der Hauswirtschaft bedient werden.

³ Vereine, die für eine Theatervorstellung oder für eine Abendunterhaltung proben, können die geschlossene Bühne nach Rücksprache mit dem jeweiligen Verein/Gruppe auch während den Turnstunden von andern Vereinen benützen. Für die Hauptprobe stehen die Bühne und die Sporthalle an einem Abend vor der Veranstaltung zur Verfügung (Anmeldung bei der Bauabteilung). Die Vereine haben sich am Kalender im MZG zu orientieren, wann eine solche Probe stattfindet.

⁴ Über das Festlegen der Gebührenhöhe bei allfälligen weiteren Hauptproben und die Benützung der Bühne und/oder Sporthalle entscheidet die Bauabteilung.

⁵ Bei Benützung der Bühne als Tanzfläche, Bar, Tribüne oder dgl. muss das Geländer montiert werden.

Feste, Tagungen

Art. 23 ¹ Die Halle steht Veranstaltern in der Regel nur an Wochenenden (Samstag ab 7.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Bauabteilung

² Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen der notwendigen Spiel- und Festwirtschaftsbewilligungen oder dgl.
- den Abschluss aller nötigen Versicherungen.
- die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Parkplatzdienstes.
- das Aufstellen und Wegräumen von Vorbühne, Tischen und Stühlen gemäss Anweisung der Hauswirtschaft.
- die Grobreinigung (besenrein) der benützten Räume, Einrichtungen, Geräte und Anlagen.

Übergabe der Räumlichkeiten **Art. 24** Spätestens 4 Tage vor dem Anlass hat sich die Mieterschaft mit der Hauswirtschaft für die Übergabe in Verbindung zu setzen.

Abgabe der Räumlichkeiten **Art. 25** Die Abgab erfolgt mittels Abgabe- und Übergabeprotokoll in Absprache mit der Hauswirtschaft.

Festwirtschaftsbetrieb/Küche **Art. 26** ¹ Für die Benützung des Buffets und des Offices ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig ist. Fehlendes Inventar ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Anlass zurückzugeben. Beschädigtes und fehlendes Geschirr, Besteck, kaputte Gläser etc. werden verrechnet.

² Die Küche muss in **einwandfrei gereinigtem** Zustand zurückgegeben werden (gemäss Handbuch). Die übrigen Räumlichkeiten müssen in besenreinem Zustand zurückgegeben werden.

³ Für die Abfallentsorgung wird ein 800l Container bereitgestellt. Dieser ist im Mietpreis inbegriffen. Allfällig weiterer Kehricht/Abfall kann in zusätzlichen Containern entsorgt werden. Die Kosten dafür werden der Mieterin in Rechnung gestellt.

Haftung des Mieters / Mieterschaft

Sachschäden	Art. 27 Wer die Räume, Einrichtungen und das Mobiliar beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Jede Sachbeschädigung ist der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. Selbstreparaturen sind verboten.
Materialverluste	Art. 28 Wer Material der Gemeinde Aegerten verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet die gesuchstellende Person.
Versicherungen	Art. 29 Die Gemeinde Aegerten lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jeder gesuchstellenden Person wird deshalb der Abschluss von entsprechenden Versicherungen empfohlen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wiederhandlungen	Art. 30 Missachtung der Benützungsordnung oder ergänzender Weisungen der Gemeinde oder der Hauswirtschaft führen zur Verwarnung. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen führt dies zum Widerruf der Bewilligung bzw. zur Verweigerung späterer Bewilligungen.
------------------	---

² Über einen vorzeitigen Entzug der Bewilligung (bei Dauermietern) oder das Einleiten von allfälligen rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bauabteilung.

Inkrafttreten	Art. 31 Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Aegerten am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 29.02.2007.
---------------	--

Laufende Verträge	Art. 32 Laufende Verträge behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf, bzw. bis zum Abschluss von neuen Vereinbarungen
-------------------	---

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 3. November 2025 genehmigt.

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Christine Rawyler
Gemeindepräsidentin

Stefanie Gherbezza
Geschäftsleiterin

Anhang 1

Ortsansässige Vereine:

- SHC Aegerten Brügg
- SC Aegerten-Brügg
- Elternverein Aegerten
- Kobari Brügg
- VBC Studen
- SV Seelamander
- 9er Club
- Jodlerklub Blüemlisalp
- Landfrauenverein Aegerten